

## Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen und bestimmten anderen Ausschüssen der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat auf ihrer Sitzung vom 18. November 2013 folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

### § 1 Grundlagen

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder aller Prüfungsausschüsse, der Gefahrgutfahrer-Prüfer, des Berufsbildungsausschusses sowie des Schlichtungsausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsbildungsverhältnissen gewährt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, für Zeitversäumnis, Fahrkosten und bare Auslagen eine Entschädigung nach den folgenden Bestimmungen.

### § 2 Zeitversäumnis

(1) Die an einer Prüfung teilnehmenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Gefahrgutfahrer-Prüfer erhalten für Zeitversäumnis, incl. An- und Abreise, eine Entschädigung in Höhe von 6,00 EUR je Stunde. Zeitversäumnisse für Prüferseminare werden nicht entschädigt.

(2) Für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsbildungsverhältnissen wird ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR pro Sitzung gezahlt.

### § 3 Tagegeld

Bei Abwesenheit von der Wohnung bzw. Arbeitsstelle wird ein Tagegeld in folgender Höhe gezahlt:

|                   |            |           |
|-------------------|------------|-----------|
| – Abwesenheit ab  | 8 Stunden  | 6,00 EUR  |
| – Abwesenheit ab  | 14 Stunden | 12,00 EUR |
| – Abwesenheit bei | 24 Stunden | 24,00 EUR |

### § 4 Fahrkosten

Es werden die notwendigen Fahrkosten ersetzt. Bei der Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (2. Klasse) werden die tatsächlich entstandenen Auslagen nach Vorlage der Belege erstattet. Für die Benutzung von Kraftfahrzeugen wird eine Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,30 EUR gezahlt. Bei Mitnahme zusätzlicher Personen wird eine Entschädigung von 0,02 EUR pro Person und Kilometer gewährt.

Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Prüf- bzw. Sitzungsort gleichzeitig die Arbeitsstätte des Ausschussmitgliedes ist, solange es die reguläre Arbeitszeit des Ausschussmitgliedes betrifft. Ausnahmen sind bei der Abrechnung zu begründen.

### § 5 Sonstige Aufwendungen

Sonstige notwendige Aufwendungen, wie Übernachtungskosten, werden nach vorheriger Absprache er-

stattet. Park- oder Mautgebühren werden auch ohne vorherige Absprache nach Vorlage der Belege erstattet.

### § 6 Entschädigung für die Korrektur schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten

(1) Für die Erarbeitung schriftlicher und praktischer Prüfungsaufgaben bemisst sich die Entschädigung nach den in den Ausbildungsordnungen oder anderen Rechtsvorschriften festgelegten Prüfungszeiten. Je Stunde Prüfungszeit sind 21,00 EUR zu zahlen.

(2) Für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten die Prüfer/Prüferinnen eine Entschädigung nach der folgenden Berechnungsformel:

Die für das jeweilige Prüfungsfach in der Ausbildungsordnung oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Bearbeitungszeit/Prüfungszeit in Stunden × Entschädigungsfaktor × Anzahl der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen.

Der Entschädigungsfaktor beträgt:

|   |        |
|---|--------|
| – bei programmierten (gebundenen) Aufgaben    | 1,50 € |
| – bei konventionellen (ungebundenen) Aufgaben | 3,00 € |

Die Korrektur einer Projektarbeit/Dokumentation wird bei Ausbildungs- und Umschulungsprüfungen mit 10,00 EUR und bei Fortbildungsprüfungen mit 30,00 EUR entschädigt.

### § 7 Abrechnung und Erlöschen des Anspruchs

Eine Entschädigung erfolgt nur auf der Grundlage des vorgesehenen Abrechnungsformulars.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten und spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht wird.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Entschädigungsansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Regelung entstanden sind, bleiben in Höhe der bis dahin geltenden Entschädigungsregelung bestehen.

Rostock, 18. November 2013

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Präsident  
gez. Claus Ruhe Madsen

amt. Hauptgeschäftsführer  
gez. Jens Rademacher

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus MV, soweit sich die vorstehenden Bestimmungen auf Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 37 BBiG, für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 56 BBiG und für die Durchführung von Umschulungsprüfungen nach § 62 BBiG sowie auf die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach § 77 BBiG beziehen.

Schwerin, 07. Januar 2014

Im Auftrag  
gez. Georg Normann

Diese Entschädigungsregelung wird hiermit ausgefertigt und in der Kammerzeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, 8. Januar 2014

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Claus Ruhe Madsen  
Präsident

gez. Jens Rademacher  
amt. Hauptgeschäftsführer

## Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 20. Mai 2008 der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 03. Dezember 2013 als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) geändert worden ist, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 20. Mai 2008:

In § 27 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.“

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK zu Rostock in Kraft.

Rostock, 03. Dezember 2013

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Claus Ruhe Madsen  
Präsident

gez. Jens Rademacher  
amt. Hauptgeschäftsführer

Vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern genehmigt:

Schwerin, 07. Januar 2014

Im Auftrag  
gez. Georg Normann

Ausgefertigt am: 08. Januar 2014

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Claus Ruhe Madsen  
Präsident

gez. Jens Rademacher  
amt. Hauptgeschäftsführer